vollständig ausgefüllt und unterschrieben auszuhändigen. Mit der oben erwähnten Erklärung im Interessenausgleich würde dann nur sichergestellt werden, dass die 2-Wochenfrist zur Stellungnahme nicht ablaufen muss.

III. Fazit

Die zahlreichen, zum Teil sehr komplexen Beteiligungsrechte der Betriebsräte bei Restrukturierungsprojekten machen es im Regelfall erforderlich, dass sowohl Arbeitgeber als auch Betriebsräte frühzeitig Berater heranziehen, die sie sowohl in betriebswirtschaftlichen als auch in rechtlichen Fragen beraten. Da alle Beteiligungsrechte des Betriebsrats voraussetzen, dass der Arbeitgeber der anderen Betriebspartei die für die Ausübung der Beteiligungsrechte erforderlichen Informationen und Unterlagen umfassend und vollständig zur Verfügung stellt, ist es sinnvoll, dass der Arbeitgeber von Anfang an den Betriebsrat vollständig und umfassend informiert. Solange der Betriebsrat nämlich geltend machen kann, nicht ordnungsgemäß informiert worden zu sein, kann er z. B. beim Interessenausgleichsverfahren die Aufnahme von Beratungen und Verhandlungen verweigern und bis zur vollständigen Unterrichtung könnte das Verfahren auch nicht durch die Anrufung der Einigungsstelle beschleunigt werden.

Das gilt entsprechend für die Anhörungsfristen bei Kündigungen, Versetzungen, Ein- und Umgruppierungen. Diese werden erst mit der vollständigen Unterrichtung in Gang gesetzt. Das zeigt, dass eine solide Vorbereitung der Planung sowie die Erstellung guter und umfassender Informationsunterlagen eine Grundvoraussetzung dafür sind, dass die Beteiligungsrechte zügig abgearbeitet werden können. Nichts ist dagegen schädlicher für den Verhandlungsprozess, als der Verdacht des Betriebsrats, der Arbeitgeber würde Informationen zurückhalten. Gute und vor allem zügige Verhandlungsergebnisse lassen sich nur erzielen, wenn zwischen den Parteien eine vertrauensvolle Zusammenarbeit tatsächlich möglich ist.

Oliver Stegmann*

Ist es zulässig, jemanden als „rechtsradikal" zu bezeichnen?

Es gibt presserechtliche Auseinandersetzungen, bei denen man sich fragt, warum sie erst vom Bundesverfassungsgericht zutreffend entschieden werden. Der nachfolgende Fall ist sicherlich zu dieser Kategorie zu zählen.

Ein Rechtsanwalt hatte auf seiner Kanzlei-Homepage einen Text mit der Überschrift „Die schleichende Revolution der Kosmokraten" veröffentlicht. Darin stellte er die These auf, dass es bis heute „zumeist die superreichen Familien Englands, Frankreichs und Hollands – größtenteils khasarische, also nicht-semitische Juden" seien, die das Wirtschaftsgeschehen in der Welt bestimmten. In einem weiteren Beitrag vertrat der Rechtsanwalt die Auffassung, das Grundgesetz habe einen „transitorischen Charakter" und sei lediglich ein ordnungsrechtliches Instrumentarium der Siegermächte.

Mit diesen Behauptungen setzte sich ein anderer Rechtsanwalt im Internet kritisch auseinander und schrieb: Sein Kollege liefere „einen seiner typischen rechtsextremen originellen Beiträge zur Besatzerrepublik BRD, die endlich durch einen bioregionalistisch organisierten Volksstaat zu ersetzen sei". Wer meine, „die Welt werde im Grunde von einer Gruppe khasarischer Juden beherrscht, welche im Verborgenen die Strippen ziehen", müsse es sich gefallen lassen, rechtsradikal genannt zu werden.

Der so Kritisierte ließ sich nicht lange bitten und klagte auf Unterlassung dieser Äußerungen – zunächst mit Erfolg. Denn das Landgericht Würzburg[1] und das Oberlandesgericht Bamberg[2] gaben dem Kläger Recht.

Das LG zog als Grundlage für das Verbot § 823 BGB i. V. m. § 1004 I 2 BGB analog heran. Die Bezeichnung des Klägers als „rechtsradikal" stelle einen widerrechtlichen Eingriff in dessen gemäß Art. 2 I und Art. 1 I GG geschütztes allgemeines Persönlichkeitsrecht dar. Dieser Eingriff wäre dem LG zufolge vom Kläger nur dann hinzunehmen gewesen, wenn sich die Behauptung als „zutreffend" hätte beweisen lassen oder unter das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 I GG

* Dr. Oliver Stegmann ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Esche Schümann Commichau in Hamburg und dort in den Bereichen Gewerblicher Rechtsschutz (Marken- und Wettbewerbsrecht, Patentrecht), Presserecht, Urheber- und Verlagsrecht und Vertragsrecht tätig. Der Artikel ist die überarbeitete Fassung eines Beitrags des Autors für die Zeitschrift Drehscheibe (http://www.drehscheibe.org/beitrag-zum-presserecht-dinge-beim-namen-nennen.html).

1 LG Würzburg vom 19.05.2010 – 21 O 179/10.

2 OLG Bamberg vom 25.10.2010 – 4 U 109/10.

gefallen wäre. Beides sei jedoch nicht der Fall, so das LG. Auf dem Weg zu diesem Befund analysierte das Gericht zunächst den Begriff „Rechtsextremismus" und kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger nicht als „rechtsradikal" bezeichnet werden dürfe, weil aus seiner Äußerung nicht hervorgehe, dass er sich selbst einer überlegenen Gruppe von Menschen zuordne und er die von ihm erwähnten „superreichen Familien" als minderwertige Gruppe ansehe. Auch die Bewertung der Beiträge des Klägers durch den Beklagten als „rechtsradikal" unterfiel nach dem Dafürhalten des LG nicht dem Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 I GG. Die vom Beklagten genannten Anknüpfungspunkte – also die Äußerung des Rechtsanwalts auf seiner Kanzlei-Homepage – seien insoweit nicht ausreichend gewesen.

Das OLG ordnete die kritischen Äußerungen des Rechtsanwalts über seinen Kollegen zwar anders als das LG als Meinungsäußerungen ein, sah in ihnen jedoch eine unzulässige Schmähkritik. Die durch den Beklagten vorgenommene Bewertung sei einem Beweis zwar nicht zugänglich. Es handle sich bei dieser Bewertung allerdings um Schmähkritik, weil der Beklagte den Kläger ohne jeden nachvollziehbaren Hintergrund aus völlig anderen Motiven als denen einer sachlichen Auseinandersetzung als „rechtsradikal" habe brandmarken wollen.

Beide Entscheidungen hatten vor dem BVerfG[3] keinen Bestand. Was hatten die Instanzgerichte übersehen?

Das BVerfG erachtete die Verfassungsbeschwerde als offensichtlich begründet gemäß § 93c I 1 BVerfGG, da die Urteile des LG und des OLG den beklagten Kritiker in seinem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung verletzten. Beide Instanzen verkannten dabei nach Auffassung des BVerfG Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit.

Das Urteil des LG war dem BVerfG zufolge fehlerhaft, weil es die Kritik, der Kläger sei „rechtsradikal", offenbar als erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung eingeordnet hatte. Da erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen nicht in den Schutzbereich des Art. 5 I GG fallen, war dieses Grundrecht durch das LG so verkürzt worden, dass die streitgegenständliche Äußerung ganz aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausfiel.

Hinsichtlich der Entscheidung des OLG bestätigte das BVerfG natürlich, dass es sich bei den angegriffenen Formulierungen um Meinungsäußerungen handelt. Um zu klären, ob eine Äußerung eine Tatsachenbehauptung ist oder ob es sich um ein Werturteil handelt, prüfen die Gerichte, ob es möglich ist, den Inhalt der Äußerung als wahr oder unwahr zu beweisen. Falls ja, handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung. Ist diese Beweisführung hingegen nicht möglich, weil die Äußerung durch ein Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, dann liegt eine Meinungsäußerung vor. Den Fehler des OLG sah das BVerfG dann allerdings darin, dass das Gericht die Äußerungen als Schmähkritik angesehen hatte und damit ebenfalls aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausfallen ließ. Der Einordnung der Meinungsäußerungen als Schmähkritik widersprach das BVerfG, denn eine Schmähkritik ist immer eine unsachliche Kritik. Der Bundesgerichtshof drückt es folgendermaßen aus: Bei der Schmähkritik steht *„nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund […], der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt wird."* [4] Der Begriff „Schmähkritik" ist eng definiert und liegt gerade bei der Diskussion eines Themas, das die Öffentlichkeit wesentlich berührt, nur ausnahmsweise vor. So war das BVerfG in diesem Fall der Auffassung, dass alle angegriffenen Äußerungen einen Sachbezug hatten. Das BVerfG verwies den Fall daher zur erneuten Entscheidung an das LG zurück und gab dem Gericht gleich eine klare Empfehlung mit auf den Weg: Im Rahmen der erforderlichen Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des meinungsfreudigen Kritikers und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Unterlassungsklägers werde das LG zu berücksichtigen haben, dass der Unterlassungskläger allenfalls in seiner Sozialsphäre betroffen sei, die Meinungsfreiheit des Kritikers hingegen in ihrem Kern. Zudem habe der Kritisierte seine Beiträge selbst öffentlich zur Diskussion gestellt. Dann müsse zur öffentlichen Meinungsbildung auch eine inhaltliche Diskussion möglich sein.

3 BVerfG vom 17.09.2012 – 1 BvR 2979/10 (http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20120917_1bvr297910.html).

4 BGH vom 11.03.2008 – VI ZR 7/07 – *Gen-Milch*, Rn. 29.